

ZH_OBERGERICHT PP250016 vom 17. April 2025

ZH Obergericht, 2025-04-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP250016

FR: ZH_OBERGERICHT PP250016 du 17 avril 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PP250016 del 17 aprile 2025

Erwägungen

E. 21

Februar 2024 (Urk. 6/45) die hier angefochtene Berichtigungsverfügung vom 31. März 2025 (Urk. 2). Dabei gelangte sie zur Auffassung, dass gegen die Berichtigungsverfügung die Beschwerde i.S.v. Art. 334 Abs. 3 ZPO offen stehe (Urk. 2 S. 3). 3.2. Gemäss Art. 334 Abs. 3 ZPO kann der Entscheid über ein Erläuterungs- oder Berichtigungs-gesuch mit Beschwerde angefochten werden. Diese steht den Parteien jedoch grundsätzlich nur gegen einen erstinstanzlichen Abweisungs- oder Nichteintretensentscheid offen. Eine Gutheissung des Gesuchs hat dagegen einen neuen Entscheid zur Folge, welcher wiederum mit dem in der Sache zutreffenden Hauptrechtsmittel anzufechten ist. Dabei können nur noch diejenigen Punkte angefochten werden, die Gegenstand der Erläuterung oder Berichtigung bilden (BGE 143 III 520 E. 6.3; OFK ZPO-Gehri, Art. 334 N 5). Die grundsätzliche Gutheissung des Gesuchs in Form eines selbständigen Zwischenentscheids ist dagegen undenkbar (BK ZPO-Sterchi, Art. 334 N 12). Entgegen den vorinstanzlichen Erwägungen steht gegen die Gutheissung des Berichtigungs-gesuchs als solche demnach kein Rechtsmittel zur Verfügung; dieses ist vielmehr gegen den berichtigten Entscheid zu erheben (vgl. BGE 143 III 520 E. 6.4). Auf die vorliegende Beschwerde ist folglich nicht einzutreten. Im Übrigen erweisen sich die Beschwerde-anträge des Klägers als ungenügend. Sie erschöpfen sich in prozessualen Begehren und enthalten – auch implizit – keine Anträge in der Sache selbst. 3.3. Die parallel dazu erhobene Berufung vom 8. April 2025 (Poststempel: 9. April 2025) gegen das berichtigte Urteil vom 21. Februar 2024 (Urk. 1 im Verfahren NP250009-O) wird von diesem Entscheid nicht tangiert. 4. Da die Beschwerdeerhebung durch die Rechtsmittelbelehrung der Vorinstanz bei Gutheissung eines Berichtigungs-gesuchs veranlasst wurde, rechtfertigt

- 4 - es sich, im Beschwerdeverfahren von der Erhebung von Gerichtskosten abzusehen. Ferner sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Beklagten mangels wesentlicher Umtriebe und dem Kläger zufolge seines Unterliegens (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO und Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.